

(AZ: 10.20.20)

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Benutzung der Trauerfeierhalle der Gemeinde Gammelin vom 10. 07. 1998

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 GVO-B1.M-V S. 29, zuletzt geändert durch das 2. ÄndG KV M-V vom 22. 01. 1998, GVO-B1. M-V S. 78 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gammelin vom 14. 05. 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebühr begründender Tatbestand

Gegenstand der Benutzungsgebühr ist die Inanspruchnahme und Nutzung der Trauerfeierhalle auf dem Friedhof ausschließlich zur Durchführung von weltlichen Trauerfeierstunden sowie zur vorherigen kurzfristigen Aufbewahrung der Verstorbenen.

§ 2 Gebührenmaßstab/Gebührenhöhe

Die Gebühr wird je Beisetzungsfeier erhoben. Sie beträgt **75,- DM.**

§ 3 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig ist in jedem Fall der Antragsteller zur Nutzung der Feierhalle.

Ersatzweise ist auch derjenige gebührenpflichtig, der sich gegenüber der Gemeinde zur Kostentragung schriftlich verpflichtet hat, z.B. das Bestattungsunternehmen.

§ 4 Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr

Die Gebühr entsteht mit der schriftlichen Anmeldung der Nutzung bei der Friedhofsverwaltung - dem Amt Hagenow-Land, Bahnstraße 25, 19230 Hagenow.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr ist sieben Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr ist bei der Amtskasse des Amtes Hagenow-Land einzuzahlen oder auf das Konto 94 bei der Raiffeisenbank Hagenow, BLZ 230 641 07, zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

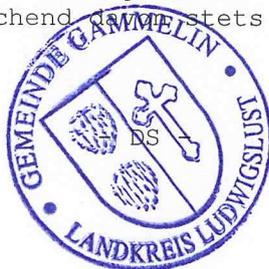
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gammelin, d. 10. 07. 1998

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Spaete
S p a e t e
Bürgermeisterin



031SATZ.DOC